

**Ortsgesetz zur Änderung des
Entwässerungsortgesetzes
der Stadt Bremerhaven (EWOG)**

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven (EWOG) vom 3. Juli 1997, das zuletzt durch Ortsgesetz vom 2. September 2010 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Ortsgesetz regelt für das Stadtgebiet Bremerhaven die Anforderungen an die Errichtung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, ihren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen sowie die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „hergestellt“ durch das Wort „errichtet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hergestellt“ durch das Wort „errichtet“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kanäle, Druckleitungen, Gräben, Pumpwerke und Regenrückhalteanlagen,“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es an eine mit einem betriebsfertigen Kanal versehene Grundfläche (Straße, Weg, Platz, Grünanlage) angrenzt oder der Anschluss an den Kanal über ein anderes Grundstück hergestellt werden darf (Kanalanschlusspflicht). In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage öffentlich-rechtlich zu sichern. Grenzt ein Grundstück an mehrere mit Kanal versehene oder zur Kanalisierung vorgesehene Grundflächen oder darf der Kanalanschluss über andere Grundstücke zu mehreren Kanälen hergestellt werden, so bestimmt die Stadt den Kanal, an den anzuschließen ist; wird ein noch nicht betriebsfertiger Kanal zum Anschluss bestimmt, ist die Kanalanschlusspflicht widerrufen.“

ENTWURF

lich oder befristet auszusetzen. Der Kanalanschlusspflicht unterliegt ferner jedes Grundstück, das rechtmäßig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kanalanschlusspflicht entsteht, sobald auf einem Grundstück Abwasser anfällt oder bei späterer Errichtung des Kanals, sobald er betriebsfertig ist, sowie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Herstellung“ jeweils durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn nach Feststellung der Stadt im Einvernehmen mit der Wasserbehörde eine dezentrale Beseitigung gemäß § 44 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes nicht zweckmäßig, nicht zumutbar oder unzulässig ist. Im Übrigen ist der Anschluss zu diesem Zweck nur zulässig, wenn das Niederschlagswasser über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.“

e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 132a des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Wörter „§ 44 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1, L 30 vom 3.2.2007, S. 3), sofern nicht ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird.“

6. § 8d Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 des Bremischen Wassergesetzes gilt entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dränagewasser“ durch das Wort „Drainagewasser“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Soweit Niederschlagswasser nicht nach § 132a des Bremischen Wassergesetzes zu beseitigen ist“ durch die Wörter „Soweit für Niederschlagswasser ein Anschluss nach § 4 Absatz 5 an die öffentlichen Abwasseranlagen zulässig ist,“ ersetzt.

ENTWURF

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie an die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen.“ durch die Wörter „sowie an die Errichtung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung oder Benutzung“ durch die Wörter „Errichtung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung, Betrieb“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung“ durch die Wörter „Errichtung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und den Betrieb“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hergestellt“ durch das Wort „errichtet“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Errichtung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung von Anschlusskanälen und Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, deren besonderen technischen Aufwand der Kanalanschlusspflichtige zu vertreten hat, wird auf der Grundlage eines besonderen Auftrags des Kanalanschlusspflichtigen von der Stadt ausgeführt.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei gemeinsamen Anschlusskanälen haften die Kanalanschlusspflichtigen gesamtschuldnerisch für die nach den Absätzen 3 bis 6 von ihnen zu tragenden Kosten.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, soweit nicht im Folgenden besondere Anforderungen gestellt werden. Die Rückstauenebene wird von der Stadt bestimmt, und zwar in der Regel in der Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden den Wörtern „Regeln der Technik“ die Wörter „allgemein anerkannten“ vorangestellt.
- c) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

ENTWURF

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Nachweis über die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen, versiegelten Flächen auf einem gesonderten Vordruck.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasserdichtheit der Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen ist vor Erteilung der Rohbauabnahmebescheinigung durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen. Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an einen Fachbetrieb sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Vorhaben nach § 13 Absatz 2 ist eine Abnahme der Grundleitungen in offener Baugrube erforderlich. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Bis zur Abnahme sind der Stadt der Kanaltiefenschein sowie ein Grundstücksentwässerungsplan (Lageplan) und Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:250 jeweils mit Darstellung des Gebäudes und der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusskanal mit Höhenangaben bezogen auf NN, eine Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 9 sowie ein Nachweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 10 vorzulegen. Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte oder Anschlussstellen sind örtlich einzumessen und im Lageplan maßstabsgerecht einzutragen und zu vermaßen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung des angezeigten Vorhabens haben der Bauherr und der Unternehmer auf amtlichem Vordruck zu erklären, dass das Vorhaben entsprechend den Anforderungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften an die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu stellen sind, ausgeführt wurde.“

14. In § 16 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.
- b) Im Absatz 7 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 171 Absatz 2 a des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 2 Nummer 4 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 19 wird das Wort „herstellt“ durch das Wort „errichtet“ ersetzt.

ENTWURF

17. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Register dienen der Festsetzung von Kanalbenutzungsgebühren und Vorauszahlungen, der Überwachung der in diesem Ortsgesetz bestimmten und der aufgrund dieses Ortsgesetzes auferlegten Einleitungs- und Benutzungsregelungen, der Organisation der kommunalen Abwasserbeseitigung, insbesondere einer regelmäßigen Entleerung der Schmutzwassersammelgruben und Leichtflüssigkeitsabscheider mit den zugehörigen Schlammfängen und der Erhebung der festzusetzenden Kosten, Beiträge bzw. Entgelte.“

Artikel 2

- (1) Dieses Ortsgesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) § 8 Absatz 5 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

ENTWURF

Begründung:

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderung.

Zu 2. (§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines):

Die Änderung des Absatzes 1 dient im Wesentlichen der Anpassung an den neuen Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese Bestimmung hat - soweit hier relevant - folgenden Wortlaut:

§ 60 Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2 – 5) ...

Da der Bundesgesetzgeber regelt, dass Abwasseranlagen „zu errichten“ sind, wird diese Formulierung zur Vereinheitlichung auch im EWOG als Ersatz für den Begriff „Herstellung“ verwandt.

Darüber hinaus wird in Absatz 1 nunmehr klargestellt, dass die Regelung - wiederum entsprechend § 60 WHG - die Unterhaltung der Anlagen mit einbezieht.

Zu 3. (§ 2 Begriffsbestimmungen):

Die Aufnahme von Gräben (durch die Niederschlagswasser von Grundstücken fortgeleitet wird) in die beispielhafte Aufzählung der öffentlichen Abwasseranlagen dient der Rechtssicherheit und entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen (Urt. v. 21.12.2012, 2 K 731/11).

Zu 4. (§ 4 Kanalanschlusspflicht):

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet (u. a. „Grundfläche“ statt „Verkehrsanlage“). Die Aufnahme des Satzes 2 dient der Rechtsklarheit und gibt die bisher schon geübte Verwaltungspraxis wieder.

Absatz 3 wurde redaktionell überarbeitet. Im 1. Halbsatz wird die Bedingung „Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt obliegt“ gestrichen, die ohnehin gemäß § 1 Abs. 1 dieses Ortsgesetzes Voraussetzung für die Anwendung des Ortsgesetzes ist.

Ferner wurde Absatz 3 in Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Absatz 5 regelt den Vorrang der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 des Bremischen Wassergesetzes vor dem Anschluss für Niederschlagswasser an den öffentlichen Kanal. Mit der jetzt vorgenommenen Anpassung wird sichergestellt, dass der Kanalanschluss für die Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal zur Einleitung in ein Gewässer zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht ausgeschlossen wird.

Der Bezug zur Regelung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Bremischen Wassergesetz ist in Absatz 5 und 6 aktualisiert.

Zu 5. (§ 8 Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Erlaubnispflicht):

Die Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Klärschlammstrategie. Derzeit wird der gesamte anfallende Klärschlamm landwirtschaftlich verwertet. Maßgeblich für die Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft ist unter anderem die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bo-

ENTWURF

denhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist. Die Düngemittelverordnung gibt vor, dass Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern als Düngemittel ab dem 01.01.2014 nur noch verwendet werden darf, wenn für die Einleitung von u. a. Schlacht- abwässern aus Schlachthöfen ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm eingesetzt wird (Anlage 2 der DüMV, Tabelle 7, Nr. 7.4.3). Zur Erhaltung der Option der Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft soll die Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen mit Absatz 5 Nummer 5 versagt werden für Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen nach Artikel 4, 5 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, sofern nicht ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird.

Zu 6. (§ 8d Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserordnung):

Der Bezug zur Regelung der Erlaubnisverfahren für industrielle Vorhaben im Bremischen Wassergesetz wurde aktualisiert.

Zu 7. (§ 9 Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser):

Mit der Änderung der Überschrift wird die Schreibweise des Begriffes „Drainage“ im Ortsgesetz vereinheitlicht.

Absatz 1 Satz 1 nimmt nun § 4 Abs. 5 des Entwässerungsortgesetzes direkt in Bezug und die wiederholende Formulierung der Tatbestände des § 4 Abs. 5 kann damit hier entfallen. Es bleibt bei der Regelung, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäß § 4 Abs. 5 des Entwässerungsortgesetzes zulässig ist, unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei ist.

Zu 8. (§ 10 Überwachung):

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Absätze 1, 2 und 5 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu 9. (§ 11 Anschlusskanäle):

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Absätze 3 und 7 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1). Die Reihenfolge der Absätze 6 und 7 wurde aus redaktionellen Gründen umgekehrt.

Zu 10. (§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen):

Die bis zum Inkrafttreten des neuen Bremischen Wassergesetzes geltende Regelung zu Abwasseranlagen des § 137 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes wurde wegen der entsprechend in § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes enthaltenen Regelung gestrichen. Es gelten seitdem nicht mehr die von der oberen Wasserbehörde des Landes veröffentlichten technischen Bestimmungen. Vielmehr sind Abwasseranlagen seitdem nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu errichten usw. Der Bezug in Absatz 1 ist daher angepasst. In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch die Absätze 2 und 5 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1) worden.

Zu 11. (§ 13 Entwässerungsbaugenehmigung und Entwässerungsanzeige):

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Absätze 1 und 2 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

ENTWURF

Zu 12. (§ 14 Entwässerungsbaugenehmigungsverfahren):

Die künftig zu erhebende Niederschlagswassergebühr wird auf der Basis der versiegelten Flächen festgesetzt. Diese sind künftig bei der Beantragung einer Entwässerungsbaugenehmigung vom Bauherrn mitzuteilen.

Zu 13. (§ 15 Bauabnahme):

Die bis zum Inkrafttreten des neuen Bremischen Wassergesetzes geltende Regelung zu Fachbetrieben des § 148 Absatz 2 des Bremischen Wassergesetzes wurde wegen der in § 62 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes enthaltenen Regelung einer Verordnungsermächtigung bezüglich der Regelung von Anforderungen an Fachbetriebe gestrichen. Bis zum Erlass der in § 62 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehenen Verordnung gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Bezug in Absatz 2 wurde daher angepasst.

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Absatz 6 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1). Weiter wurde der Satz 4 wegen der künftig zu erhebenden Niederschlagswassergebühr aufgenommen (siehe Begründung zu § 14).

Zu 14. (§ 16 Anwendung der Bremischen Landesbauordnung):

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist § 16 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu 15. (§ 17 Schmutzwassersammelgruben):

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes wurde § 17 Absatz 5 und 7 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu 16. (§ 20 Ordnungswidrigkeiten):

Der Bezug zur Regelung der Ordnungswidrigkeiten im Bremischen Wassergesetz ist in Satz 1 aktualisiert.

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Absatz 1 Nr. 19 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu 17. (Datenerhebung- und -verarbeitung):

Die Vorschrift ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, da die Entsorgungsbetriebe zumindest in den Fällen, in denen die Festsetzungen der swb erfolglos blieben, tätig werden muss.